

Kerzen mit offener Flamme in Heimen und Krankenhäusern

Merkblatt vom 15. Februar 2005

Unbeaufsichtigt stehen gelassene Kerzen mit offener Flamme führen immer wieder zu Bränden. Vor allem werden Heime und Krankenhäuser während der Advents- und Weihnachtszeit betroffen. Um das Risiko in einem für die Benutzer tragbaren Rahmen zu halten, ist die Beachtung nachstehender Punkte unerlässlich:

- 1.** In Patientenzimmern sind Kerzen mit offener Flamme grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können gestattet werden, wo die Verwendung kurzzeitig und bei ständiger Anwesenheit von Aufsichtspersonen erfolgt.
- 2.** In Gemeinschaftsräumen dürfen Kerzen mit offener Flamme bei Vorhandensein einer ständigen Aufsicht benutzt werden. Geeignete Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher, Kübel- oder Eimerspritzen, Wasserlöschposten usw.) müssen vorhanden sein.
- 3.** In Personalräumen dürfen Kerzen mit offener Flamme aufgestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Zimmer mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) ausgebaut sind und Gewähr besteht, dass die nötigen Vorsichtsmassnahmen gemäss Ziffern 4 und 5 getroffen werden.
- 4.** Kerzen sind auf geeigneten, nicht brennbaren Unterlagen so zu befestigen, dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien wie Vorhängen, Dekorationen, Tannenzweigen, Bettzeug usw. aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.
- 5.** An ausgetrockneten Adventskränzen, Christbäumen oder Tannenzweigen dürfen keine Kerzen angezündet werden; sie sind möglichst rasch wegzuräumen.
- 6.** In besonderen Fällen kann die Gemeindefeuerpolizei die Verwendung von Kerzen mit offener Flamme generell verbieten.
- 7.** Dieses Merkblatt tritt auf den 28. Februar 2005 in Kraft. Das Merkblatt „Kerzen mit offener Flamme in Heimen und Krankenhäusern“ (M 2040) vom 15. Juni 1995 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Kantonale Feuerpolizei